

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 60 (2002)

Artikel: Ein Streit um Wässerungsrechte in Willisau
Autor: Schwyzer, Pius
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>





Ein Streit um Wässerungsrechte in Willisau

Pius Schwyzer

Im 19. Jahrhundert veränderte sich die Landwirtschaft im Kanton Luzern grundlegend. Die jahrhundertealten Bindungen an die «gnädigen Herren und Oberen» lösten sich. Aus den abgabepflichtigen Bodenbearbeitern wurden freie Eigentümer und selbstständige Unternehmer. Wissenschaftliche Erkenntnisse, Mechanisierung und Industrialisierung, neue Bedürfnisse und ungewohnte Marktbedingungen veränderten die Produktionsformen. Die Bauern lernten den Boden besser zu bearbeiten und zu düngen. Sie probierten neue Futterpflanzen aus. Die neuen Anbautechniken verdrängten aber die gewohnten alten Verfahren. So verschwanden beispielsweise in den Tälern des Mittellandes die Wässermatten. Josef Zihlmann bezeichnete das Gebiet des linken Wiggenufers von der Eimatt und dem Müllital (Willisau-Land) bis hinunter zur Grundmatt und Wydenmatt als klassisches Mattengebiet [1], wo gewässert wurde. Ein Rechtsstreit (1806) und ein Lastenverzeichnis (1842) in einem Verkaufsprotokoll belegen die Richtigkeit dieser Annahme.

Wuhr bei Altbüron. Das Wasser der Rot wird gestaut und in einen Seitenkanal gelenkt.

Foto: Pius Schwyzer

Der Streit um ein Wässerungsrecht

Im Jahre 1806 musste das Amtsgericht Willisau über ein Wässerungsrecht urteilen. Landwirt Wechsler [2], Willisau-Land, behauptete, sein Nachbar Kurmann habe kein Recht, seine Lischmatte zu wässern. Beide Landwirte leiteten aber seit Jahren Wasser aus der Wigger auf ihre benachbarten Matten. Melchior Wechslers Stauwehr lag eine gewisse Strecke unterhalb jener seines Nachbarn. Führt der Bach wenig Wasser, so profitierte begreiflicherweise Landwirt Kurmann. Die tiefer gelegene Wuhr speicherte nur noch wenig Wasser und Wechslers Matte blieb trocken.

Man hätte die Wässerungszeiten staffeln können. Man hätte miteinander reden können. Doch der Streitfall kam zuerst vor das Gemeindegericht von Willisau, das am 26. März 1806 [3] gegen den Kläger Wechsler entschied. Dieser appellierte umgehend an das Amtsgericht. Beim Urteil stützte sich die zweite Instanz auf das Gewohnheitsrecht und auf das Stadtrecht, was besonders interessant ist, da ja zu jener Zeit die Gemeinde Willisau-Land bereits als autonome Gemeinde angesehen werden muss. Melchior Wechsler wurde abgewiesen, und das Wässerungsrecht von Johann Kurmann wurde bestätigt. Allerdings wurde ihm auferlegt, seine Brüttsche in der Höhe und Breite zu belas-

sen und die Bachböschung nicht zu erhöhen. Die Prozesskosten hatte der Kläger zu tragen.

Entscheid des Amtsgerichtes Willisau aus dem Jahre 1806

Das Amtsgericht von Willisau

Zu einer zwischen Melchior Wechssler, appellanten, an einem, und Herr Richter Johann Kurmann, appellaten, am andern Theil, von Willisau, obwaltenden Streitsache über die Rechtsfrage:

Kan Herr Kurmann berechtigt seyn, mittelst seiner aufgebauten Brüttsche seine Lischmatten zu wassern oder nicht?

Als welche das Gemeinde Gericht Willisau in erster Instanz unterm 26ten Merz bejahend entschieden. Hat nach eingesehenem Augenschein und eingesehenen Zeugen, betrachtend, dass die Depositionen, welche zu beyden Theilen aufgenommen worden, ausweisen, dass die questionierte Brüttsche von jeher existiert habe und mittelst solcher die Wasserung im gleichen Grade benutzt worden. Betrachtend, dass hiermit das Stadtrecht mit seinem 38ten Titul 1ten und dem Herrn Kurmann die unter Verjährung benutzte Wässerung als Eigenthum zusichert; da hingegen von Melchior Wechssler keine Sigill und Briefe aufgewiesen worden, welche mit

dem Verjährungs-Recht in Widerspruch zu stehen kommen. Betrachtend, dass sich durch den Augenschein ergeben, dass dem Wechssler durch die Wässerung kein Wasser entführt wird, zumal selbes bloss Abwasser ist. Betrachtend, dass sich ebenfalls ergeben, dass dem Wechssler die Wässerung des Kurmanns zu keinem Nachtheil gereicht. Betrachtend, dass es aber nöthig seye, dafür zu sorgen, dass die questionierliche Wässerung keinen höheren Grad ersteige, als den sie wirklich habe.

Zu Recht gesprochen und erkant: Melchior Wechssler seye in seinem Ansuchen abgewiesen. Und Herr Richter Kurmann berechtigt, mittelst seiner Brüttsche fernerhin ungestört zu wässern. Es solle aber die Brüttsche in jenem Zustand, wie sie gegenwärtig ist, in ihrer Höhe und Breite bleiben, und das Port von keiner Seite erhöht werden dürfen. Entlichen habe Melchior Wechssler als unterliegender Theil alle dies Process wegen ergangenen Kosten auf richterliche Ermässigung zu bezahlen. Willisau den 21ten May 1806.

Der Amtmann President

Namens des Amts Gerichts:

Der Amtschreiber Thomas Peyer

Lischmatte

Es fällt auf, dass die Wässermatte Kurmanns *Lischmatte* heisst. Denn Lischmatten sind meist feuchte oder sump-



Brütsche.

Foto: Pius Schwyzer

fige Landstücke, die oft in schattigem Gebiet, in Mulden oder an Bachufern liegen und nicht bewässert werden müssen. Gemäss dem Grundbuch Willisau-Land von 1863 besaßen unter anderem die Höfe Widenmatt, Unter- und Oberhofstetten, Kleinfeldmatt, Breiten, Rotisei, Rossgass, Käppelmatt, Lüttenberg, Vorhonegg und Unterfirst *Lischmatten*.

Franz Joseph Stalder erklärt in seinem Buch «Versuch eines Schweizerischen Idiotikons», Aarau 1812, das Wort Lische wie folgt:

Grobes Gras, vorzüglich aus dem Geschlechte carex (= Seggen), wie es auf Mohren wächst, das bald für Futter für Pferde, bald für Streue gebraucht wird; dann auch eine Gattung ungedüngten Grases auf Wiesen und Weiden; davon

die Zeitwörter Lischen, lischnen, solches Gras mähen und einsammeln, und lischelen, darnach riechen; Lischenhaus, eine kleine auf einem Mohre gebauete Scheune, um darin die Lische zu verwahren; lischig, von Erdreich oder Futter, das auf Mohrgras zieht.

Wässermatten

Das Amt Willisau wies am Ende des 18. Jahrhunderts die grösste Viehdichte des Kantons Luzern aus. Wässermatten lieferten einen grossen Teil des notwendigen Futters und trugen zu einer sorgfältigen und nachhaltigen Bodenpflege bei, denn sie wurden meist nicht gepflügt. Die verfilzte Grasnarbe hielt Überschwemmungen stand und speicherte

den natürlichen Dünger. Wässermatten waren bei uns Heumatten [4]. Im Hüggebiet bewässerte man auch Hänge. Von einem natürlichen Bachlauf zweigte der Bauer mit einer Wuhr das Wasser in einen kleinen Kanal ab, der den Hang durchzog. An beliebiger Stelle setzte der Landwirt Staubretter ein. Nun rieselte das Wasser den Hang hinunter. In den Talebenen waren für die Pflege und Kontrolle der Matten Genossenschaften zuständig. Erfahrene Wässerbannwarte bedienten die Schleusen. Jene Matten waren geschätzt, die zwei Tage nach dem Wässern wieder mit bespannten Wagen befahren werden konnten (durchlässiger Boden). Um die Grassamen nicht fortzuschwemmen, unterliess man das Bewässern nach dem Schnitt. Zumeist wurde in jeder Jahreszeit einmal während knapp einer Woche bewässert. Die erste Wässerung im Frühling förderte frühes Wachstum. Als wirkungsvoll galt besonders die Herbstwässerung, sofern das Wasser noch warm war; dadurch schützte man den Boden vor frühem Frost. Das letzte Gras wurde abgeweidet, um die Grasnarbe zu festigen. Eigentliche Wässermatten sind im ganzen Wiggertal nachgewiesen. Im Handel erzielten sie meist hohe Preise.

Das Cyrillienfeld (zwischen Grundmatt und Lindenhof) war teilweise eine Wässermatte. In einer Auseinandersetzung (1743) mit der Regierung behauptete der Stadtrat, das «Niedere Feld» sei nicht

ertragreich wegen der «Ruchi» (Rauheit) des Wiggerwassers. Gemäss August Bickel, Willisau, zweigte vom Stadtbächli (offene Kanalisation) ein Wässergraben ab, der der Bewässerung des Bleuenmattlandes diente.

Nach dem Zweiten Weltkrieg setzten die Bauern vermehrt Kunstdünger ein und nutzten ihre Böden intensiv; die Matten wurden entwässert (drainiert) und gepflügt. So verschwanden die letzten Wässermatten.

In einem Kaufprotokoll von 1842 zum Hof Breiten heisst es:

Die Schlosseren Matten hat das Recht in der Kleinmatten eine Wuhr [5] zu machen, wo es sich am füglichsten zeigt und damit nach Belieben zu wässern.

Die Brüder Meyer in Rothensey sollen das Recht haben, in der Kleinmatten eine Wuhr zu machen, wo es sich am füglichsten zeigt, und damit nach Belieben zu wässern, sie sollen das Recht besitzen, im Möösli jenseits der Wiggeren das Herbstgras eine gewisse Strecke weit auszuweiden.

Brütschen und Wuhren

Die Wässertechnik entwickelte sich in den grossen Flusstälern des Mittellandes überall ähnlich. Wer wässern wollte, musste das Wasser eines Baches stauen und dann durch Gräben oder Kanäle auf die Matten führen. Der Verlauf des



Flusses, die Böschungen und die Lage der Wiesen bestimmten den Ort der Stauung. Die Stauschleusen (Wuhren) leiteten das Wasser ab. In kleineren Bächen und in den künstlich angelegten Gräben und Kanälen setzte man Staubretter ein, die auf beiden Seiten mit Pfählen gesichert wurden, um den Wasserlauf zu lenken und zu regulieren. Diese so genannten Brütschen [6], waren also oft nur behelfsmässig eingerichtet. Dauerhafte Zugbrütschen setzte man bei grösseren Verteilanlagen ein. An einer Welle aus Holz oder Eisen hing das Staubrett an zwei Ketten. Mit einer Kurbel konnte das Brett hochgezogen werden.

Die Technik des Wässerns in den Kantonen Bern und Luzern geht auf das Wirken der Mönche von St. Urban [7] zurück, die im 13. Jahrhundert mit der Melioration ihres Landbesitzes begannen. Viele Urkunden berichten von Wassersorgen und Wasserstreitigkeiten. Die Einrichtungen wurden im Verlauf der Jahrhunderte verbessert und den Bedürfnissen angepasst. Im Gebiet zwischen Altbüren und St. Urban, westlich der Kantonsgrenze, werden heute noch Wässermatten gepflegt und genutzt. Die Wuhren und Brütschen, die Kanäle und Gräben sind gut erhalten. Eine Stiftung betreut die Wässermatten des Oberaargaus.

Quellen

Binggeli Valentin: Wässermatten, Forschungs-Stiftung Langenthal, 1999.

Gemeindearchiv Willisau-Land (800.01).

Ineichen Andreas: Innovative Bauern, LHV 30, Rex, Luzern 1996.

Lemmermeier Max: Luzerns Landwirtschaft im Umbruch, LHV 18, Rex, Luzern 1983.

Stalder Franz Joseph: Versuch eines Schweizerischen Idiotikons, Aarau 1812.

Staatsarchiv Luzern (ZG 1/125, ZG 1/126, CA 98, CA 99, RP 101).

Wicki Hans: Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert, Rex, Luzern 1979.

Ziblmann Josef: Menschen suchen eine Heimat, Comenius, Hitzkirch 1986.

Ziblmann Josef: Namenlandschaft im Quellgebiet der Wigger, Comenius, Hitzkirch 1984.

4 In vielen Gebieten sind auch Fruchtfolgen nachgewiesen, beispielsweise folgten drei Jahren Gras drei Getreidejahre (Hafer, Dinkel, Dinkel).

5 Wühr: «Ein Wehr d. i. einen Damm zur Ableitung des Wassers machen» (Stalder, Idiotikon, 1812). Wuhren: Mit Querbalken das Gefälle des Wassers mildern, das Wasser ableiten oder (zweite Bedeutung) die Ufer festigen und sichern. Wührpflicht des Bachanstössers! Die Oberaufsicht über die Bachverbauungen untersteht dem Wührmeister oder Wuhraufseher.

6 Brüsche oder Britsche ist aus dem Wort «Brett» abgeleitet.

7 Das Zisterzienserkloster St. Urban wurde 1194 gegründet und 1848 durch Dekret des Grossen Rates von Luzern aufgehoben.

Anmerkungen

1 Die Wässermatten in den grossen Tälern des Mittellandes sind geschichtlich weitgehend erforscht. Das Wiggertal ab Schötz wird mehrfach erwähnt. In Schötz selbst gibt es eine grosses Areal, das Wässermatte heisst. Die Randgebiete, z. B. der Oberlauf der Wigger, werden selten erwähnt.

2 Die Höfe der beiden Kontrahenten konnten nicht eindeutig identifiziert werden. Auf Grund verschiedener Fakten kann mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass es sich um das Gebiet zwischen der Stockmatt und der Eimatt handelt. Für 1820 ist ein Johann Kurmann auf dem Vogelhof nachgewiesen. Die Gebrüder Wechsler besaßen zur gleichen Zeit mehrere Höfe im Gebiet der Käppelmatt.

3 Das Jahr 1806 fällt in die Zeit der Mediation, die von 1803 bis 1814 dauerte. Das Gemeindericht Willisau umfasst das ganze Gebiet der Pfarrei Willisau, also Stadt- und Landgemeinde.

Literaturhinweis

1999 erschien bei der Jahrbuch-Vereinigung Oberaargau das natur- und kulturgeografisch grundlegende Werk «Die Wässermatten des Oberaargaus». Valentin Binggeli beschreibt darin die subalpinen Bewässerungskulturen im zentralen schweizerischen Mittelland. Die topografischen Voraussetzungen, die landwirtschaftliche Entwicklung, die Wässertechnik, die Wasserrechte und der Wandel der Kulturlandschaft, die ausführlich beschrieben werden, treffen nicht nur auf das Gebiet des Oberaargaus zu, sondern entsprechen auch mehr oder weniger den Gepflogenheiten in andern Gebieten des Mittellandes.

Adresse des Autors:

Pius Schwyzer
Geissburghalde 12
6130 Willisau

